

Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwabach (Baumschutzverordnung - BaumSchV)

(Stand: 5. Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung der Stadt Schwabach vom 09.08.2016)

Die Stadt Schwabach erläßt aufgrund von Art. 5 Abs. 2, Art. 12 Abs.2 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 18. März 1987 Nr. 820 - 8633 e - 1/86 genehmigte Verordnung:

§ 1

Gegenstand und Schutzzweck

- (1) Diese Verordnung regelt den Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Ziel der Verordnung sind
 - der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen,
 - die Erhaltung und Verbesserung des Naturhaushalts,
 - die Förderung der Reinhaltung der Luft, zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen, sowie um das Kleinklima günstig zu beeinflussen,
 - die Bewahrung und Belebung des Stadt- und Landschaftsbildes,
 - die Gewährleistung einer angemessenen Durchgrünung der bebauten Gebiete der Stadt, zur Belebung des Straßen- und Ortsbildes und zur Erhöhung der Lebensqualität der Bürger,
 - die Förderung des Bewusstseins für die ökologische Bedeutung von Bäumen im Stadtgebiet.

§ 2

Stärkung des Baumbestandes

- (1) Der Baumbestand im Schutzgebiet ist zu erhalten, zu pflegen und in seiner Lebenskraft zu stärken.
- (2) Diese Verpflichtung obliegt vorrangig der Stadt Schwabach selbst und den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Schutzgebiet Grundbesitz haben. In Erfüllung des Auftrags nach Art. 141 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Verfassung trägt die Stadt Schwabach darüber hinaus zur Vermehrung und Verbesserung des Baumbestandes bei, insbesondere indem sie Neupflanzungen auf stadt eigenen Flächen selbst vornimmt, auf privatem Grund durch Überlassung von Baumpflanzen fördert sowie geeignete städtische Flächen zur Begrünung und Pflege durch Bürger freigibt.

- (3) Soweit der Baumbestand auf städtischen Flächen durch die Landschaftsschutzverordnung, die Naturdenkmal-Verordnung oder die Landschaftsbestandteile-Verordnung unter Schutz gestellt ist, verpflichtet sich die Stadt, weitergehende Vorschriften der vorliegenden Verordnung sinngemäß anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind Waldgebiete, die unter die Bannwaldverordnung fallen.
- (4) Die Stadt Schwabach berät Bürger unentgeltlich über die Möglichkeiten, zum Schutz und zur Pflege des Baumbestandes sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.
- (5) Die Entfernung oder Beeinträchtigung von Bäumen unterliegt den Beschränkungen, die sich aus den nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung ergeben (Baumschutz).

§ 3

Geltungsbereich des Baumschutzes

Der geschützte Bereich ist mit Grenzen in schwarzer Farbe in der Baumschutzkarte der Stadt Schwabach im Maßstab 1:5.000 eingetragen (die Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 dient nur zu Orientierungszwecken). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1). Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Außenrand der schwarzen Begrenzungslinie. Die Karte wird bei der Stadt Schwabach (Umweltschutzamt) archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der Stämme einen Umfang von 60 oder mehr Zentimetern hat.
- (2) Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe oder teilt sich der Stamm an einer Stelle, die weniger als 1 m über dem Erdboden liegt, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen.
- (3) Geschützt sind ferner alle Bäume, deren Pflanzung aufgrund dieser Verordnung verlangt worden ist; auf den Stammumfang kommt es dabei nicht an.
- (4) Nicht dem Schutz nach dieser Verordnung unterliegen:
 1. Obstbäume auf Privatgrundstücken mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien;
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen;

3. abgestorbene Bäume;
4. Bäume aus forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

§ 5 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume
 1. ohne Genehmigung nach § 7 zu entfernen oder in ihrem charakteristischen Aussehen zu verändern;
 2. in anderer Weise zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer Lebenskraft zu beeinträchtigen.
- (2) Eine Entfernung des Baumes liegt insbesondere vor, wenn er gefällt, abgeschnitten oder entwurzelt wird. Das fachgerechte Verpflanzen eines Baumes auf demselben Grundstück ist keine Entfernung in diesem Sinne.
- (3) Eine Veränderung des charakteristischen Aussehens liegt vor, wenn
 1. die Baumkrone als solche gekappt, seitlich beschnitten oder hochgeastet wird;
 2. ein Ast abgeschnitten wird, der am Ansatz mindestens 30 cm Umfang hat;
 3. bei mehrstämmigen Bäumen ein Stamm beseitigt wird.
- (4) Eine Beschädigung liegt insbesondere vor, wenn der Stamm verletzt wird oder wenn Äste oder Wurzeln abgerissen werden.
- (5) Als Beeinträchtigung der Lebenskraft gelten auch Störungen im Wurzelbereich, insbesondere wenn Wurzeln abgeschnitten werden oder wenn unter der Baumkrone
 - a) die Fläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke befestigt oder der Boden verdichtet wird;
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorgenommen oder Gräben ausgehoben werden;
 - c) Salze, Öle, Treibstoffe, Säuren oder Laugen offen gelagert oder ausgeschüttet werden;
 - d) Streusalze oder chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung oder Wachstumshemmung angewendet werden, soweit dies nicht zur Unterhaltung oder Sicherung von Straßen notwendig ist;
 - e) größere Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Materialien) abgestellt werden, die durch Gewicht, Wärmeentwicklung oder auf andere Weise zu einer Schädigung des Baumes führen können.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 3 bis 5 sind zulässig:
 1. fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere der ordnungsgemäße Baumschnitt;

2. Maßnahmen, die der Sicherheit des Straßen- und Bahnverkehrs dienen (z.B. Freihaltung des Lichtraums der Straße);
3. Maßnahmen, die von Unternehmen der Elektrizitätsversorgung auf Leitungstrassen zum Schutz der Stromleitung getroffen werden (z.B. Zurückschneiden von Bäumen);
4. Maßnahmen, die zur Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht nach Art. 42 Bayerisches Wassergesetz notwendig sind;
5. Maßnahmen, die zur Durchführung von Bauarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten unabweisbar notwendig sind (z.B. Abschneiden einer Wurzel in einem Kabelgraben);
6. Maßnahmen, die zur Erfüllung der privatrechtlichen Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind (z.B. Beseitigung eines angebrochenen Astes);
7. die fachgerechte Beseitigung abgestorbener Baumteile.

In den Fällen der Nummern 2 bis 5 sind die Maßnahmen vor der Durchführung mit der Stadt Schwabach abzustimmen, um Schäden für den Baum oder Nachteile für das Ortsbild soweit wie möglich zu vermeiden.

- (2) Nicht von Absatz 1 erfaßte Maßnahmen (z.B. das Fällen eines Baumes) sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit, für Leben und Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte dienen und eine andere Abhilfe nicht möglich ist. Die Stadt Schwabach soll vor der Durchführung verständigt werden. Ist dies nicht möglich, ist sie unverzüglich über die Maßnahme und deren Gründe im Nachhinein zu unterrichten. Die Stadt Schwabach kann nachträglich eine Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichszahlung verlangen, wenn dies auch im Fall der vorherigen Genehmigung geschehen wäre.

§ 7 Genehmigung

- (1) Die Entfernung eines geschützten Baumes oder eine Veränderung im Sinn des § 5 Abs. 3 ist zu genehmigen, wenn bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Erhaltung des Baumes im bisherigen Zustand dem Baumbesitzer nicht zugemutet werden kann. Bei der Abwägung sind auch der Schutzzweck des § 1, das Verfassungsgebot des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 141 der Bayerischen Verfassung) und die Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 103 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung) zu berücksichtigen.
- (2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 sind in der Regel zu bejahen, wenn
- a) der Baum Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet und andere Sicherungsmaßnahmen nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sind;
 - b) die Erhaltung des Baumes unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde;
 - c) der Baum infolge von Altersschäden, Krankheit, Mißbildung oder Schädlingsbefall seine Schutzwürdigkeit verloren hat und dem Baumbesitzer Abhilfemaßnahmen nicht zumutbar sind;

- d) aufgrund anderer Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. des Baurechts) ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, das ohne die Entfernung oder Veränderung des Baumes nicht verwirklicht werden kann;
 - e) die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird;
 - f) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes (z.B. durch übermäßige Schattenwirkung) unzumutbar beeinträchtigt wird. Soweit bei der Abwägung Kosten oder wirtschaftliche Belastungen von Bedeutung sind, sind etwaige Zuschüsse der Stadt oder Dritter zu berücksichtigen;
 - g) sich der Baum außerhalb eines, in der Baumschutzkarte in roter Farbe markierten Ringes befindet, der das zentrumsnahe Gebiet bezeichnet und der Stammumfang des Baumes gemessen in 1 m Höhe kleiner als 100 cm ist und sich der Antragsteller zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet. § 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Entfernung oder Veränderung kann ferner genehmigt werden, wenn
- 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern;
 - 2. die Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung von dieser Verordnung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist;
 - 3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur, Landschaft oder Ortsbild führen würde.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn die Entfernung oder Veränderung des Baumes im Interesse eines benachbarten Grundstücks beantragt wird.
- (5) Die Genehmigung kann unter Nebenbestimmungen, insbesondere Bedingungen oder Auflagen gemäß § 9 oder § 10, erteilt werden.

§ 8

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung wird in der Regel in einem vereinfachten Verfahren erteilt. Der Antrag kann formlos bei der Stadt Schwabach gestellt werden. Diese entscheidet nach Ortseinsicht bei Einvernehmen mit dem Antragsteller sofort durch Aushändigung eines schriftlichen Vermerks. Soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist bzw. der Antragsteller dies wünscht, ergeht ein entsprechender Bescheid.
- (2) Die Stadt Schwabach kann in begründeten Fällen innerhalb von vier Wochen nach der Ortseinsicht verlangen, daß ein förmlicher Genehmigungsantrag gestellt wird. In diesem Fall ist der Antrag schriftlich einzureichen. Beizufügen sind eine Begründung sowie ein Lageplan, in dem die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume mit Standort, Art und Stammumfang einzutragen sind; die Stadt kann auf einzelne dieser Angaben verzichten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags versagt wird.

- (3) Wird der Antrag durch ein Bauvorhaben veranlaßt, das der Genehmigung nach der Bayerischen Bauordnung bedarf, ist er zusammen mit dem Bauantrag bei der Stadt Schwabach einzureichen. Absatz 2 Satz 3 ist zu beachten, soweit nicht ohnehin ein Freiflächengestaltungsplan nach der bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung vorgelegt wird. Über den Antrag wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entschieden; die Bestimmungen dieser Verordnung sind dabei zu beachten.
- (4) Absatz 3 gilt sinngemäß für Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahren nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz).

§ 9 Ersatzpflanzungen

- (1) Die Stadt Schwabach kann die Genehmigung nach § 7 Absatz 1 für die Entfernung von Bäumen unter der Auflage erteilen, dass durch die Anpflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Auf eine Ersatzpflanzung soll verzichtet werden, wenn:
 - a) die Fällung aufgrund von Altersschäden, Krankheit, Missbildung oder Schädlingsbefall erfolgt (§7 Abs. 2 Buchst. c) oder
 - b) sich auf dem Grundstück auch nach Fällung noch ein wesentlicher Baumbestand befindet oder
 - c) eine Neupflanzung aufgrund der Fläche des Grundstücks unzumutbar ist.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft vorzunehmen; Ausnahmen können zugelassen werden, wenn in diesem Bereich kein geeigneter Standort zur Verfügung steht.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz eine durch die Baumschutzverordnung geschützte einheimische Baumart mit natürlicher Wuchsform und einem Mindestumfang von 12/14 cm, gemessen in 1 m über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Qualität zu pflanzen. Wird die Entfernung durch ein Bauvorhaben veranlasst, ist die Ersatzpflanzung mit einem Mindestumfang von 16/18 cm durchzuführen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (4) Bei der Ersatzpflanzung sind standortgemäße einheimische Baumarten mit natürlicher Wuchsform zu verwenden. Die Auswahl bleibt grundsätzlich dem Antragsteller überlassen; die Stadt Schwabach macht ihm hierfür Vorschläge. Dies gilt sinngemäß auch für Alter und Standort des Ersatzbaumes. Die Festlegungen des Antragstellers werden in die Genehmigung übernommen. Ferner können Pflanzfristen bestimmt werden.

- (5) Wenn ausnahmsweise ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, Art, Alter und Standort des Ersatzbaumes abweichend von den Vorstellungen des Antragstellers festzulegen, entscheidet die Stadt. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (6) Ersatzpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Nachpflanzungen können erforderlichenfalls angeordnet werden.
- (7) Falls Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 6 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, kann die Leistung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.
- (8) Haben Handlungen i.S. von § 5, die die Eigentümer, sonstige Berechtigte oder von den Vorgenannten beauftragte Dritte durchgeführt haben, zur Beschädigung, zur Entfernung, zur Zerstörung oder zum Absterben von Bäumen geführt, so kann die Stadt den Verursachern gegenüber anordnen, dass angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretenen Bestandsminderungen durchgeführt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 12 bleibt unberührt.

§ 10 Ausgleichszahlungen

- (1) Statt einer Ersatzpflanzung kann die Erteilung der Genehmigung von der Leistung einer Ausgleichszahlung abhängig gemacht werden, wenn die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder der Antragsteller seinen Auflagen gemäß § 9 Abs. 1 nicht nachkommt.
- (2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Gehölzpreis für die sonst nach § 9 Abs. 1 durchzuführenden Ersatzpflanzungen, zuzüglich der Pflanzkosten und einer Pauschale für die Kosten der Anwuchspflege.

§ 11 Versagung der Genehmigung

- (1) Wird die Genehmigung versagt, so kann die Stadt Schwabach anordnen, daß der Antragsteller diejenigen Maßnahmen trifft, die zur Erhaltung und Sicherung des Baumes erforderlich sind.
- (2) Übersteigen die Aufwendungen für diese Maßnahmen erheblich die Aufwendungen für die übliche fachgerechte Pflege und Unterhaltung des Baumes, so kann die Stadt zur Abwendung unbilliger Härten einen angemessenen Zuschuß zu den Kosten gewähren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder 3 ohne vorherige Genehmigung einen geschützten Baum entfernt oder in seinem charakteristischen Aussehen verändert;
2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 oder 5 einen geschützten Baum zerstört, beschädigt oder in seiner Lebenskraft beeinträchtigt;
3. entgegen § 6 Abs. 2 Maßnahmen im Sinn des § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 durchführt, ohne die Stadt Schwabach über die Maßnahme zu unterrichten.
4. die in einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 1 oder in anderen Genehmigungsbescheiden festgelegten Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung eines Baumes nicht oder nicht rechtzeitig trifft;
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 und 8 , eine Ersatzpflanzung durchzuführen, zuwiderhandelt.

§ 13 Förderung der Stadtbegrünung

- (1) Gemäß Art. 33 des Bayer. Naturschutzgesetzes stellt die Stadt Schwabach Mittel zur Stadtbegrünung bereit. Damit können auch Baum- und Gehölzpflanzungen privater Grundstückseigentümer, z.B. durch Überlassung von Pflanzbäumen, gefördert werden.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 wird das gesamte Aufkommen aus Ausgleichszahlungen nach § 10, aus verfallenen Sicherheitsleistungen nach § 9 Abs. 7 sowie aus Buß- und Verwarnungsgeldern gemäß § 12 zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen, auch auf privaten Grundstücken, sowie zur Pflege und Erhaltung des Baum- und Gehölzbestandes im Stadtgebiet verwendet. Aus diesen Mitteln können ferner der Erwerb von Flächen, die anschließend mit Bäumen und Gehölzen bepflanzt werden, sowie die Versetzung wertvoller Bäume finanziert werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach, den 23. April 1987
S T A D T

Reimann
Oberbürgermeister